

17.12.2020

Information über die Erweiterung des Kontenregisters um Schließfächer

Seit 2016 gibt es in Österreich ein Kontenregister, in das sämtliche Konten (inkl. Sparbücher) und Depots von Privatpersonen und Rechtsträgern einzumelden sind.

In das Kontenregister sind - nach aktuellem Wissensstand - beginnend mit dem 1. Quartal 2021 auch Schließfächer zu melden. Diese Meldungen umfassen alle Schließfächer, die per 1.1.2021 bestehen bzw. die danach eröffnet werden, mit den erforderlichen Daten (siehe unten).

Die Meldepflicht in das Kontenregister betrifft nicht nur Bankschließfächer, sondern auch Schließfächer, die bei sonstigen gewerblichen Schließfachanbietern bestehen. Folglich müssen auch diese gewerblichen Schließfachanbieter ihre Schließfächer an das Kontenregister melden.

Schließfächer im Sinne des KontRegG sind Schließfächer, die hohen Sicherheitsstandards durch Zugangsbeschränkungen unterliegen und zum Zweck der Verwahrung von Wertgegenständen auf unbefristete Zeit oder für die Dauer von mindestens einer Woche auf der Grundlage von Verträgen oder Nutzungsvereinbarungen von Kreditinstituten und gewerblichen Schließfachanbietern vermietet werden. Reine Sparbuchschließfächer sind nicht von der Meldepflicht umfasst.

Die Meldung hat folgende Daten zu umfassen:

- Name des Schließfachinhabers
- Beginn und Dauer der Schließfachvermietung (sofern das Schließfach nicht auf unbegrenzte Dauer gemietet wurde)
- Ist der Schließfachinhaber eine juristische Person, sind neben dem Namen der juristischen Person selbst auch der/die Name(n) der organschaftlich vertretungsbefugten Person(en), die gegenüber dem Kreditinstitut aufgetreten sind, sowie der/die Name(n) des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) zu melden.

Einsichtnahme in das Kontenregister

Das Recht zur Einsichtnahme in das Kontenregister besteht in folgenden Fällen:

1. für strafrechtliche Zwecke für die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte
2. für finanzstrafrechtliche Zwecke für die Finanzstrafbehörden und das Bundesfinanzgericht
3. wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist, für abgabenrechtliche Zwecke für die Abgabenbehörden des Bundes und das Bundesfinanzgericht
4. für die Zwecke der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei und damit zusammenhängender Vortaten sowie der Terrorismusfinanzierung für die

- Geldwäschemeldestelle und das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
5. für Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung für die Finanzmarktaufsichtsbehörde
 6. für Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten im Sinne des Anhangs I der Europol-Verordnung (EU) Nr. 2016/794 für das Bundeskriminalamt, das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
 7. für sanktionenrechtliche Zwecke für die Oesterreichische Nationalbank und den Bundesminister für Inneres.

Hinweise und Haftungsausschluss

Diese unverbindliche Information bietet ausschließlich einen allgemeinen Überblick auf Basis der zum Erstellungszeitpunkt gültigen Rechtslage. Trotz sorgfältiger Erstellung kann eine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität nicht übernommen werden.